

## Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Impfprävention vom 10. Dezember 2021 legt der Gesetzgeber gemäß § 20a IFSG die Pflicht zur Vorlage eines Immunitätsnachweises gegen SARS-COV-2 fest. Dies gilt für alle Arzt- und Psychotherapeutenpraxen und schließt alle dort tätigen Personen unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses ein, die sich über einen über mehrere Minuten hinausgehenden Zeitrahmen in den Praxisräumen aufhalten.

### Was ist zu tun?

- Lassen Sie sich **bis zum 15. März** von allen Mitarbeitern, incl. aller Ärzte und Psychotherapeuten der Praxis, incl. technischem Personal, Raumpflege oder sonstigen, **Kopien der Impfnachweise, der Genesenennachweise oder ggf. Impfunfähigkeitsatteste** geben und bewahren Sie diese auf.
- Es ist nur eine **Meldung ungeimpfter Mitarbeiter** abzugeben, die keinen der drei vorgenannten Nachweise haben. Diese erfolgt über ein neu eingerichtetes Service-Portal des Landes, das diese Woche freigeschaltet wird unter <https://serviceportal.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal>
- Meldungen an Gesundheitsämter per Mail, Fax oder Brief werden nicht entgegengenommen.
- Das Portal ist für Meldungen offen **bis zum 30. März 2022**, d.h. innerhalb von zwei Wochen müssen die Meldungen abgegeben sein.
- Anzugeben sind: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse soweit vorhanden.
- Sofern Zweifel an der Richtigkeit der Nachweise bestehen, ist das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

### Weiteres:

- Soweit ein Nachweis ab dem 16. März seine Gültigkeit aufgrund von Zeitablauf verliert, ist ein neuer Nachweis innerhalb eines Monats nach Ende der Gültigkeit abzugeben.
- Eine Meldung muss auch dann erfolgen, wenn eine Grundimmunisierung mit zwei Impfungen noch nicht vollständig ist.
- Für Neueinstellungen gilt: Für Personen, die erst ab dem 16. März 2022 tätig werden, gilt ein Betretungs- und Betätigungsverbot, sofern mit der Einstellung keine Grundimmunisierung nachgewiesen wurde.
- Eine Weiterbeschäftigung ungeimpften Personals ist grundsätzlich gestattet, solange das zuständige Gesundheitsamt dies nicht untersagt hat. Die Fortsetzung regelmäßiger Personaltestungen sowie der Hygienevorgaben ist anzuraten.

- Wenn eine Meldung nicht zeitgerecht erfolgt oder gegen Beschäftigungsverbote verstoßen wird, ist die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens möglich.
- § 20a IFSG ist befristet bis zum 31. Dezember 2022

Die KVSH stellt Ihnen ergänzend folgende Informationen unter [www.kvsh.de/corona/corona-report](http://www.kvsh.de/corona/corona-report) zur Verfügung:

- Schreiben des Landes an die KVSH vom 4. März 2022
- Leitlinie für die Gesundheitsämter des Landes vom 4. März 2022
- Schaubild zu den Meldeschritten
- Die Handreichung des BMG zur Auslegung des §20a IFSG ist nachzulesen unter <https://www.zusammengegegen corona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/>